



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

Ankündigung der Kammerversammlung 2024 3

IN EIGENER SACHE

Relaunch der Kammerwebsite 4

Treffen mit dem Hessischen Justizminister 4

Liste für Verfahrensbevollmächtigte
bei Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam 5

Suche nach Kanzleivertretern und -abwicklern 5

Praktikumsplätze gesucht 6

Mitglieder-Fachexkursion nach Marokko 6

General Kongress der FBE in Malaga 6

Preisverleihung Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft 7

ZUR ANWALTlichen ARBEIT

Das Berufsrecht bildet den Rahmen
Interview mit Syndikusrechtsanwältin Dr. Heike Stintzing 8

Kurzbericht 84. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten 13

Projekt „Strafbefehl“ 16

Resolution der 8. Satzungsversammlung 16

Aus den Beschwerdeabteilungen 17

AUSBILDUNG

SAVE THE DATE – Feierliche Verabschiedung	18
Prüfungstermine	18
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	18
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024/ 2025	19
Fehlzeiten in Berufsschule und Kanzlei – ein ernstzunehmendes Problem	19
Vocatum Rhein-Main 22. und 25. Mai 2024	20
„THS meets Recht“ – Ausbilderarbeitskreis in Wetzlar	20
Die Berufsausbildung als Alternative zum Studium	21
Wechsel in der Ausbildungsberatung für den Bezirk Wiesbaden	21
Fortbildungsprüfung Fachwirte	22
Erhöhung der Hessischen Aufstiegsprämie auf 3.500 €	22

MITTEILUNGEN

Mitgliederstatistik der BRAK	23
Bundesübersicht – Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2022	24
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen	25
Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts	26
95. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister	26
Rechtsprechungsberichte des EGMR 2023	27
Jahresbericht 2023 des Gerichtshofs der Europäischen Union	27
YoungLawyersCamp (YLC) im September 2024 in Hamburg	27
Neuer Präsident für die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte	28

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	29
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	29
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	29

IMPRESSUM



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Monat steht Europa wegen der hinter uns liegenden Europawahlen und den aktuellen Verhandlungen über die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission im Fokus. Dies wirft die Frage auf, ob und wie sich die Anwaltschaft auf europäischer Ebene und für Europa engagiert.

Zu nennen sind hierzu zwei Organisationen. Dies ist zum einen die CCBE, eine Verbindung der nationalen Anwaltschaften der 27 EU-Staaten und einiger weiterer europäischer Länder, in der die Bundesrechtsanwaltskammer engagiert ist. Zum anderen ist dies die FBE (Fédération des Barreaux d'Europe). Sie wurde im Jahr 1992 von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und weiteren großen europäischen Rechtsanwaltskammern als Nachfolgerin der Conference of Major


European Bars gegründet. Die Mitgliedschaft in der FBE steht allen nationalen und lokalen Rechtsanwaltskammern in den Ländern des Europarats offen. Sie wächst ständig. Heute gehören ihr rund 200 Rechtsanwaltskammern aus 20 Ländern an, die insgesamt über 1 Mio. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte repräsentieren.

Zentrale Aufgaben der FBE sind die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Unabhängigkeit der Justiz und das Recht auf faire Verfahren in den europäischen Ländern und auf europäischer Ebene. Hierzu gibt es regelmäßige Kontakte mit den europäischen Institutionen. Daneben engagiert sich die FBE intensiv und nicht nur beschränkt auf Europa über ihre ehrenamtlich tätige Menschenrechtskommission für die Verteidigung der Menschenrechte.

Im Jahr 2025 werde ich für ein Jahr die Präsidentschaft dieser Organisation übernehmen. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird dies zum Anlass nehmen, im Herbst des Jahres 2025 einen internationalen Kongress in Frankfurt am Main zu organisieren. Ich werde hierzu noch auf Sie zukommen.

Aus eigener Erfahrung kann ich Ihnen berichten, dass ein Engagement auf europäischer Ebene und die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus unterschiedlichen europäischen Kulturen ausgesprochen fruchtbar und vor allem in berufsrechtlichen Bereichen den Horizont erweiternd ist.

Ihr



Dr. M. Griem
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER KAMMERVERSAMMLUNG 2024

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main findet am

Montag, 4. November 2024, ab 16:00 Uhr

in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt am Main statt.

Relaunch der Kammerwebsite

In der 28. KW wird die neue Website der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main online gehen.

Der Anzeigenmarkt wurde mit Blick auf eine größere Benutzerfreundlichkeit neu aufgesetzt. Aus technischen Gründen können die auf der alten Website bereits veröffentlichten Anzeigen nicht übertragen werden. Alle Anzeigenstellerinnen und Anzeigensteller werden daher gebeten, ihre Anzeige bei Bedarf im neuen Anzeigenmarkt erneut einzustellen. Zukünftig entfällt die Möglichkeit, die Kammer News per E-Mail zu beziehen. Sie finden alle aktuellen Meldungen selbstverständlich weiterhin auf der Startseite und unter Aktuelles.

Ebenso entfällt mit dem neuen Auftritt die bisher zur Verfügung gestellte Pflichtverteidigerliste. Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger können über die Suchfunktion im Bundesweiten Anwaltlichen Anwaltsregister gefunden werden.

Treffen mit dem Hessischen Justizminister

Seit dem 18. Januar diesen Jahres ist Christian Heinz Hessischer Minister der Justiz und für den Rechtsstaat. Eine erste Kontaktaufnahme mit unserer Kammer hat bereits Ende März im Hessischen Justizministerium stattgefunden. Präsident Dr. Michael Griem traf den Minister in Wiesbaden, um ihn persönlich kennenzulernen und erstmals aktuelle Themen, die die Anwaltschaft betreffen, wie z.B. die zeitnahe Anpassung der Anwaltsvergütung, gegenüber der neuen Landesregierung anzusprechen.

An dem Gespräch nahmen auch die Vorsitzende des Landesverbandes Hessen im DAV, Rechtsanwältin und Notarin Edda Steinmetz, sowie der stellvertretende Vorsitzende, Rechtsanwalt und Notar Ulrich Volk, teil. Als erfreuliches Ergebnis des ersten Treffens mit dem neuen Justizminister kann festgehalten werden, dass das altbewährte Format der Dialoggespräche auch unter der neuen Führung zwischen dem Hessischen Justizministerium und der hessischen Anwaltschaft fortgesetzt werden soll.



Liste für Verfahrensbevollmächtigte bei Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Bereits im Januar diesen Jahres hat der Bundestag das sogenannte Rückführungsverbesserungsgesetz (BT-Drucksachen [20/9463](#), [20/9642](#)) beschlossen, das u. a. erweiterte Durchsuchungsmöglichkeiten und eine Ausdehnung des Ausreisegewahrsams vorsieht. Zudem wurde mit §62d AufenthG eine kurzfristige durch den Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossene Ergänzung in das Gesetz aufgenommen, der zufolge Ausländer bei Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam verpflichtend einen anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten erhalten. Dies wird damit begründet, dass Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam eine Freiheitsentziehung darstellen und damit einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Die Pflichtbestellung im Abschiebungshaftverfahren und Verfahren des Ausreisegewahrsams soll dazu dienen, dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen. Der Ausschuss für Inneres und Heimat weist darauf hin, dass es sich hierbei aufgrund der Komplexität der Materie und der Bedeutung des Eingriffs um einen fachkundigen Rechtsanwalt handeln muss. Da es sich bei der Abschiebungshaft und dem Ausreisegewahrsam nicht um eine Strafhafte handelt, sind §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar. Daher wurde eine eigenständige Regelung geschaffen, die zur besseren Sichtbarkeit unmittelbar in das Aufenthaltsgesetz bei den Vorschriften zur Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam eingefügt wurde.

Um den Amtsgerichten die Bestellung fachkundiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu erleichtern, richtet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eine Liste von fachkundigen Mitgliedern, die uns gegenüber ihre Bereitschaft erklärt haben, in den genannten Verfahren als Pflichtanwältin/Pflichtanwalt aufzutreten, ein und informiert die Amtsgerichte unseres Kammerbezirkes entsprechend.

Wenn Sie bereit sind, als Pflichtanwältin oder Pflichtanwalt bei Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam tätig zu sein, teilen Sie dies bitte schriftlich an baccaro@rak-ffm.de mit.

Suche nach Kanzleivertretern und -abwicklern

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sucht erneut Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, kurzfristig eine Kanzleivertretung bzw. -abwicklung zu übernehmen.

Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, d.h. insbesondere auch zum Schutz der Mandanten, sowie zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft wird durch die Bestellung eines Vertreters/Abwicklers die Fortführung bzw. Beendigung der laufenden Angelegenheiten ermöglicht. Rechte und Pflichten des Kanzleivertreters und -abwicklers ergeben sich aus §§53, 54 und 55 BRAO.

Bei Interesse teilen Sie bitte Ihre Bereitschaft an demmer@rak-ffm.de mit. Wir bitten auch um Angabe Ihrer Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte, um einen bestmöglichen Einsatz zu gewährleisten. Zweckdienlich sind des Weiteren auch Angaben darüber, welchen zeitlichen Umfang die Abwicklung bzw. Vertretung in etwa in Anspruch nehmen darf.

Sie werden in der aktualisierten „Abwicklerliste“ der Rechtsanwälte erfasst und bei Bedarf nach Rücksprache vorgeschlagen.

Allein mit der Anmeldung für die Liste besteht natürlich noch keine Verpflichtung, eine Kanzleivertretung/-abwicklung zu übernehmen.

Praktikumsplätze gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unterhält mit einer Vielzahl ausländischer Anwaltskammern Freundschaftsvereinbarungen. Insbesondere die spanischen Anwaltskammern Barcelona und Madrid suchen regelmäßig Plätze für zwei- bis dreimonatige Praktika (Internships) für junge Kolleginnen und Kollegen in Anwaltskanzleien.

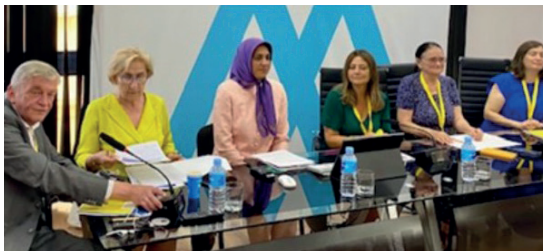
Die Praktikantinnen und Praktikanten haben ihr Jurastudium abgeschlossen und besitzen oftmals bereits Berufserfahrung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Deutsch- und/oder Englischkenntnisse sind regelmäßig vorhanden. Einige Internships wurden im Rahmen des Erasmus Programms gefördert.

Sofern Sie einen Praktikumsplatz anbieten möchten, teilen Sie uns das gerne mit. Für folgende weitere Informationen sind wir dankbar: Ihr/e Tätigkeitsgebiet/e, Ihre etwaigen eigenen Fremdsprachenkenntnisse, und ob Sie bereit sind, den Praktikantinnen und Praktikanten einen finanziellen Zuschuss zu gewähren. Bitte schreiben Sie bei Interesse an Frau Schmidt-Bernhardt (schmidt-bernhardt@rak-ffm.de), die auch für Fragen zur Verfügung steht.

Mitglieder-Fachexkursion nach Marokko

Im Rahmen unserer Serviceleistungen für Mitglieder sowie auf vielfachen Wunsch haben wir für 2024 wieder ein attraktives Reiseziel ausgesucht. Wir bieten sowohl den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als auch Ihren Familienangehörigen, Freunden und Bekannten eine Fachexkursion nach Marokko an. Die Exkursion wird in dem Zeitraum vom 9. November bis 17. November 2024 stattfinden. Weitere Einzelheiten zum Programm der Reise, deren Ablauf sowie zu dem vorgesehenen Fachprogramm finden Sie [hier](#).

General Kongress der FBE in Malaga



Der diesjährige Generalkongress der Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) fand vom 6. bis 8. Juni 2024 in Malaga statt.

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nahmen ihr Präsident, Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, sowie Rechtsanwalt Dr. Jonas C. Wehleit, GvW Graf von Westphalen, teil.

Die ganztägige Plenarsitzung am Freitag, den 7. Juni 2024, stand unter dem Titel „The Lawyer of the future“. Dr. Griem moderierte das Panel zum Thema „Gender Equality in the legal Sphere“, an dem spontan auch Elham Zanjani, Vertreterin des Women's Committee des National Council of Resistance of Iran, teilnahm und über die extreme Lage der Frauenrechte im Iran berichtete.

Dr. Jonas C. Wehleit, Mitglied der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, stellte im Abschnitt „Intellectual Property and Innovation in the UE: Envisioning a Bright Future“ die sich verändernde Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Recht des geistigen Eigentums aus deutscher Sicht dar.

Auf der Generalversammlung am Samstagvormittag wurde Dr. Griem zum 1. Vizepräsidenten des Vorstandes gewählt. Die weitere Zusammensetzung des Präsidiums finden Sie auf der Homepage der FBE.



Dr. Jonas C. Wehleit

Preisverleihung Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft



Im Bild v.l.n.r.: Georg Roeder, Sebastian Tober, Deborah Zeh, Paul Dittrich, Staatssekretärin Eichner, Dr. Mark C. Hilgard, Gioia Großmann, Fynn Wenglarczyk, Dr. Rainald Gerster

„Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert – Wie weit bewegen sich Aktivisten noch im Rahmen der geltenden Gesetze?“ Dies war das Thema des studentischen Aufsatzwettbewerbs, den die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft 2023 mit einem Preisgeld von € 10.000 ausgeschrieben hatte.

Manche Auseinandersetzungen innerhalb einer Zivilgesellschaft werden schnell sehr emotional geführt und ziviler Ungehorsam wird als probates und/oder (einzig?) effektives Mittel zum Erreichen oder zur Abwehr bestimmter Ziele angesehen. Hierfür stehen etwa die „68er“, „Brokdorf“, „Gorleben“, „Hambacher Forst“, „Black Lives Matter“, „Fridays for Future“ und die Aktionen der „Letzten Generation“ oder, ganz aktuell, die Besetzung amerikanischer und deutscher Universitäten.

Studenten aus der gesamten Bundesrepublik beteiligten sich an dem Aufsatzwettbewerb; als sachverständiger Juror begutachtete Dr. Rainald Gerster, Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, die eingereichten Beiträge.

Anlässlich einer eindrucksvollen Feierstunde in der Villa Bonn, bei der die Staatssekretärin im Hessischen Justizministerium Tanja Eichner, das Grußwort sprach, wurden den Preisträgern Paul Dittrich/Georg Roeder und Deborah Zeh (4. Preise), Gioia Grossmann (3. Preis), Sebastian Tober (2. Preis) und Fynn Wenglarczyk (1. Preis) am 7. Mai 2024 im Beisein zahlreicher Prominenz durch den Vorsitzenden der Stiftung, Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard, Urkunden und der druckfrische Band 14 der Stiftungsreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit ihren preisgekrönten Beiträgen überreicht. Das Buch (Verlag Sieversmedien) kann über den Buchhandel bezogen werden.

Der Gewinner des 1. Preises:
Fynn Wenglarczyk



Das Berufsrecht bildet den Rahmen Interview mit Syndikusrechtsanwältin Dr. Heike Stintzing

Erstveröffentlichung in [ZURe](#) Nr. 05/2024, Zeitschrift für Unternehmensjuristen

*Dr. Heike Stintzing, LL.M., Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Leiterin Recht Süwag Energie AG, Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main*

Als unverzichtbare Schnittstelle zwischen Unternehmen und dem komplexen juristischen Dschungel navigieren Syndikusrechtsanwälte und -anwältinnen durch ein komplexes Geflecht aus Vorschriften, Verantwortlichkeiten und wirtschaftlichen Überlegungen. Vom Umgang mit Datenschutzbelangen bis hin zur Zusammenarbeit mit externen Kanzleien, vom Management potenzieller Interessenkonflikte bis zur berufsrechtlichen Einordnung ihres eigenen Personal Brandings in sozialen Netzwerken – das Berufsrecht formt und definiert die Rahmenbedingungen, innerhalb derer der Berufsstand agiert. Rechtsanwältin Dr. Heike Stintzing, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und Syndikusrechtsanwältin beleuchtet aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen.

Ausgewählte wesentliche Zahlen und Fakten sollen einen Überblick über die Situation von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ermöglichen: Am 1. April 2024, gut 8 Jahre nach Einführung der Syndikusrechtsanwalts-Zulassung, hat die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 3.856 Mitglieder, die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte sind. Fast alle, nämlich 3.171 Kolleginnen und Kollegen, haben eine Doppelzulassung als Rechtsanwalt/-anwältin und Syndikusrechtsanwalt/-anwältin; allein in 685 Fällen besteht allein eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/-anwältin. Die Zahl der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte steigt weiterhin stetig leicht an. Dies beruht zum einen darauf, dass Syndizi, die Bestandsschutz nach der bis zum 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage genießen, nach und nach in Ruhestand gehen und durch Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte ersetzt werden. Nehmen diese Syndizi z. B. einen Arbeitgeberwechsel vor, können sie den Bestandsschutz verlieren und müssen ebenfalls eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -anwalt für ihre neue Position beantragen. Zum anderen werden neue Syndikusrechtsanwaltsstellen in Unternehmen geschaffen.

Die Zulassungsverfahren können nach Erfahrung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der Regel routinemäßig abgearbeitet werden. Rechtliche Unklarheiten, die nach Einführung der Regelung der Syndikusrechtsanwaltszulassung in der BRAO noch bestanden, sind gerichtlich überwiegend geklärt, so dass Zulassungsanträge inzwischen in den meisten Fällen vor einem hinreichend klaren Rechtsrahmen gestellt werden. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bewährt sich eine gute Kommunikation zwischen Antragstellerinnen und -stellern mit der Rechtsanwaltskammer. Auf diese Weise kann in vielen Fällen eine Klärung im Sinne der Antragstellerinnen/-steller herbeigeführt oder der Antrag zurückgezogen werden. Förmliche Versagungen der Zulassung sowie unnötige Kosten für die Betroffenen werden vermieden. So musste die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main 2022 die Zulassung nur in 3 Fällen und 2023 sogar in keinem Fall förmlich versagen. Es sind aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main derzeit auch nur 4 Klageverfahren anhängig, bei denen es um die rechtlichen Fragestellungen rund um eine Zulassung von Geschäftsführern geht.

Frau Dr. Stintzing, wie beeinflusst das Berufsrecht die tägliche Arbeit der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte?

Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte sind Berufsträger und unterliegen gem. § 46 c Abs. 1 BRAO ausdrücklich dem anwaltlichen Berufsrecht in vollem Umfang. Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte haben daher die anwaltlichen Berufspflichten bei ihrer täglichen Arbeit einzuhalten und zu beachten. Dazu gehört u. a. die Einrichtung einer Kanzlei, wobei die regelmäßige Arbeitsstätte im Unternehmen oder Verband als Kanzlei gilt (§ 46 c Abs. 4 BRAO) sowie die Einrichtung und Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin oder -anwalt.

Anwaltliche Berufspflichten gelten für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte dann nicht, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Solche abweichenden Regelungen finden sich z. B. in § 46 a Abs. 4 und § 46 c Abs. 3 BRAO. Mit diesen Regelungen wird der speziellen Situation von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten Rechnung getragen, die sich z. B. aus dem Arbeitsverhältnis, dem Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Übertragung von Aufgaben und der Einbettung der Kanzlei von Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälten in die Rechtsabteilung und Struktur des Unternehmens ergeben.

Wichtige Grundlage für die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte ist die Weisungsungebundenheit in fachlicher Hinsicht. Gleichzeitig ist dieses wesentliche Merkmal der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit vermutlich das Kriterium, über welches am wenigsten gesprochen werden muss und welches der Tätigkeit von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten wie grundsätzlich von Unternehmensjuristen immanent ist. Ein Arbeitgeber stellt Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte wegen deren rechtlicher Fachkenntnisse ein. Das bedingte schon vor Einführung der Syndikusrechtsanwaltszulassung eine fachlich von Weisungen des Arbeitgebers unabhängige Tätigkeit und Beratung der Unternehmensjuristen. In vergleichbar selbstverständlicher Weise sind Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

In den Abläufen des beruflichen Alltags wirkt sich das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) aus. Dieses ist zu überwachen und dort zugestellte Dokumente sind zur Kenntnis zu nehmen (§ 46 c Abs. 1 i. V. m. § 31 a Abs. 6 BRAO). Über das beA können Zustellungen an Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte erfolgen, zum einen natürlich seitens der Gerichte gem. § 173 ZPO, zum anderen seitens anderer Rechtsanwälte gem. § 14 BORA. Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte sind zur Abgabe von Empfangsbekanntnissen verpflichtet. In letzter Zeit wird von Rechtsanwälten verstärkt versucht, Zustellungen per beA an Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte vorzunehmen und von diesen die Abgabe von Empfangsbekanntnissen zu verlangen, obwohl diese mit dem jeweiligen Fall vor dieser Zustellung noch nicht befasst waren. In besonders extremen Fällen wurde bei Verweigerung des beA eine Beschwerde gegen die Syndikusrechtsanwältin oder den -anwalt bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer erhoben mit dem Vorwurf, diese/dieser habe gegen die berufsrechtliche Verpflichtung gem. § 14 BORA verstoßen, das Empfangsbekanntnis zurückzusenden. Hierzu ist klar festzustellen, dass in diesen Fällen gerade keine Pflichtverletzung vorliegt. Die berufsrechtliche Pflicht, Zustellungen entgegenzunehmen und Empfangsbekanntnisse abzugeben, setzt eine Mandatierung mit dem jeweiligen Fall voraus. Nur wenn Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte von ihrem Arbeitgeber mit der Bearbeitung eines Falles betraut wurden, können über das beA Zustellungen in dieser Angelegenheit an sie erfolgen, und es besteht die Pflicht gem. § 14 BORA oder § 173 Abs. 3 ZPO ein Empfangsbekanntnis abzugeben.

Solange eine Mandatierung nicht erfolgte, kann die Zuständigkeit von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten durch Zustellungen über das beA für eine bestimmte Angelegenheit nicht begründet werden. Auch § 195 ZPO, der die Zustellung von Anwalt zu Anwalt regelt, setzt die erfolgte Mandatierung voraus. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm: „Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, ...“. Schließlich lässt sich eine Pflicht zur Annahme eines Dokuments und Rücksendung des Empfangsbekennnisses auch nicht aus § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO ableiten. Diese Regelung gibt Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten die Befugnis, ihre Arbeitgeber nach außen zu vertreten, begründet nicht aber die Verpflichtung, Zustellungen an den Arbeitgeber entgegen zu nehmen. In der Praxis ist betroffenen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten in diesen Fällen zu empfehlen, keinesfalls untätig zu bleiben. Derartige Zustellungen sollten per beA zurückgewiesen und die Empfangsbekennnisse nicht abgegeben werden. In § 173 Abs. 4 Satz 4 ZPO ist eine Zustellungsfiktion geregelt: „... gilt am 3. Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag des Eingangs des beA des Empfängers als erfolgt“. Es ist umstritten, ob diese Regelung auf Rechtsanwältinnen anwendbar sein kann. Diese Ansicht wird zum einen damit begründet, dass die Zustellungsfiktion als Folge der Einführung von § 130 a Abs. 4 Ziffer 4 und 5 ZPO ins Gesetz eingefügt wurde und daher nur für den Anwendungsbereich dieser Norm gelten sollte. Zum anderen können Rechtsanwältinnen und -anwälte 1 bzw. 2 Wochen an der Berufsausübung gehindert bzw. von der Kanzlei abwesend sein, bevor ein Vertreter zu besorgen ist (§ 53 BRAO). Diese Fristen liefen leer, wenn in der Zwischenzeit eine Zustellungsfiktion eintreten könnte. § 53 BRAO aber ist nach den besonderen Regelungen für Syndikusrechtsanwälte auf diese nicht anwendbar (§ 46 c Abs. 3 BRAO). In jedem Fall können Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte Arbeit und Ärger vermeiden, indem sie Zustellungen in ihr beA, die Angelegenheiten betreffen, mit deren Bearbeitung sie nicht betraut sind, zurückweisen und gerade nicht einfach untätig bleiben. Unternehmen, die eine Vielzahl von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten beschäftigen, ist zu empfehlen, eine hausinterne Verfahrensweisung zu erlassen, um einen einheitlichen Umgang mit dieser Problemstellung im Haus sicherzustellen.

Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten hat die Regelung zur gerichtlichen Vertretung des eigenen Arbeitgebers. § 46 c Abs. 2 BRAO beschränkt die Vertretungsmöglichkeiten vor Gericht. Konsequenz daraus ist, dass bei Anwaltszwang ein externer Rechtsanwalt mit der Vertretung des Arbeitgebers zu beauftragen ist.

Schließlich sind Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte – anders als nicht zugelassene Unternehmensjuristinnen/juristen – Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz, soweit sie Mandate nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bearbeiten bzw. die dort genannten Tätigkeiten durchführen, beispielsweise den Kauf- oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben oder die Gründung von Gesellschaften. Die internen Sicherungsmaßnahmen obliegen allerdings den Unternehmen (§ 6 Abs. 3 GwG); sofern die Unternehmen ihrerseits Verpflichtete nach dem GwG sind – wie insbesondere Banken – obliegt auch die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, insbesondere die Pflicht zur Identifizierung der Kundschaft, den Unternehmen (§ 10 Abs. 8 a GwG).

Die vorstehenden Ausführungen können nur exemplarisch eine Auswahl berufsrechtlicher Gesichtspunkte darstellen, die sich auf den beruflichen Alltag von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten auswirken. Einige weitere Aspekte werden in Zusammenhang mit den weiteren Fragen behandelt.

Welche Verstöße gegen das Berufsrecht kommen aktuell in der Praxis vor (ggf. auch unabsichtlich)?

Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte bei Beschwerden unterrepräsentiert. Das dürfte vor allem damit zusammenhängen, dass diese für den eigenen Arbeitgeber tätig sind und daher regelmäßig keine Beschwerden der eigenen Mandantschaft bei der Rechtsanwaltskammer erhoben werden. Schwierigkeiten zwischen Arbeitgeber und Syndikusrechtsanwältin/-anwalt werden in der Regel auf arbeitsvertraglicher Ebene und nicht berufsrechtlich geklärt.

Die meisten Beschwerde-/ Aufsichtsverfahren von Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten betreffen die fehlende Aktivierung des Syndikus-beA.

Wie werden Interessenkonflikte berufsrechtlich für Syndikusrechtsanwälte geregelt?

Mangels Sonderregelung gelten für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte dieselben berufsrechtlichen Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen wie für sonstige Rechtsanwältinnen und -anwälte (§46c Abs. 1 i. V. m. §43 a Abs. 4 BRAO und §3 BORA).

Grundsätzlich dürfen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte ihren Arbeitgeber beraten und vertreten, nicht jedoch dessen Kundschaft (§46 Abs. 5 BRAO). Sofern der Arbeitgeber allerdings seinerseits zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, dürfen diese auch durch die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte erbracht werden. Zu beachten ist jedoch, dass es sich insoweit nicht um eine anwaltliche Beratung handelt (§46 Abs. 6 BRAO). Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte müssen in diesen Fällen darauf hinweisen, dass keine anwaltliche Beratung (i. S. d. §3) erbracht wird.

Gibt es besondere berufsrechtliche Regelungen für den internen Datenschutz durch Unternehmensjuristen?

Letztlich gibt es keine besonderen berufsrechtlichen Regelungen für den internen Datenschutz durch Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte. Diese unterliegen zusätzlich der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese darf jedoch nicht mit dem Datenschutz vermischt werden. Die berufsrechtlich vorgegebenen technischen Maßnahmen zum Schutz des Mandatsgeheimnisses sind ausreichend, soweit sie datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen (§2 Abs. 2 BORA).

In Zeiten von LinkedIn und Facebook: Welche berufsrechtlichen Vorgaben gelten für die Werbung und Außendarstellung von Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte?

Über die Verweisungsnorm des §46 c Abs. 1 BRAO (mit den Ausnahmen des Abs. 3) gelten für Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte die allgemeinen Vorschriften für Werbung und Außenauftritt, die auch für niedergelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte gelten. Insbesondere die §§6 und 10 BORA, die die Werbung und die Verwendung von Briefbögen regeln, sind hier zu nennen. In der Praxis werden sowohl die Briefbögen regelmäßig vom Arbeitgeber vorgegeben und gestaltet wie auch unternehmensinterne Regelungen für Außenauftritte und -darstellungen für MitarbeiterInnen und somit auch Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte bestehen.

Gibt es berufsrechtliche Bestimmungen, die speziell die digitale Transformation in Rechtsabteilungen adressieren?

Auch in Rechtsabteilungen von Unternehmen werden die Akten inzwischen in elektronischer Weise geführt. Für das Führen elektronischer Akten und die Aufbewahrungsfristen gilt über § 50 Abs. 4 BRAO der dortige Abs. 1: Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte müssen „durch das Führen von (Hand-)Akten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung“ ihrer „Aufträge geben können“. Es gilt eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist.

Beim Outsourcen von Dienstleistungen aus der Rechtsabteilung, sei es im Bereich IT oder beispielsweise auch im Bereich Research, ist die Vorschrift des § 43e BRAO zu beachten. Auch bei der Inanspruchnahme moderner arbeitsteiliger Methoden ist stets die berufsrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu wahren.

Welche Rolle spielt das Berufsrecht bei der Gestaltung von Compliance-Programmen in Unternehmen?

Compliance-Programme von Unternehmen sind darauf gerichtet, die Rechtskonformität des Unternehmens sicherzustellen. Die Einhaltung gesetzlicher Regelungen, regulatorischer und unternehmensinterner Standards und Richtlinien soll gewährleistet werden. Das anwaltliche Berufsrecht ergänzt Compliance-Programme. Eine Notwendigkeit, berufsrechtliche Regelungen in Compliance-Programme aufzunehmen, ist für mich nicht ersichtlich. Das Berufsrecht richtet sich an die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte und verpflichtet diese unmittelbar. Es liegen mir keine Erkenntnisse dafür vor, ob Unternehmen berufsrechtliche Regelungen von Unternehmen ausdrücklich in ihre Compliance-Programme aufgenommen werden.

Welche berufsrechtlichen Herausforderungen ergeben sich aus der Arbeit in international tätigen Unternehmen?

Die Befugnis von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten ist grundsätzlich beschränkt auf die Beratung und Vertretung des eigenen Arbeitgebers. Ausnahmen hiervon sind in § 46 Abs. 5 und 6 BRAO geregelt.

Bei Konzernen, die auch international tätig sind, wird in der Regel § 46 Abs. 5 Ziffer 1 BRAO relevant sein. Nach dieser Vorschrift dürfen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte auch Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG betreuen. Ein gem. § 15 AktG verbundenes Unternehmen darf somit beraten und vertreten werden. Im Verhältnis zwischen Konzernmutter und Konzerntöchtern ist eine Rechtsberatung durch Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte rechtlich zulässig. Zu unterscheiden ist davon die Situation von Schwestergesellschaften. Auf diese bezieht sich die Rechtsberatungsbefugnis der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte nicht mehr ohne weiteres. Sie ist im konkreten Fall zu prüfen.

Werden Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte für ihre Arbeitgeber ins Ausland entsandt, können sie von der inländischen Kanzleipflicht befreit werden. Gegebenenfalls sind zusätzlich Regelungen vor Ort zu beachten.

Im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr sind außerdem die Regelungen der §§ 29a und 29b BORA zu beachten.

Welche Rolle spielt das Berufsrecht bei der Zusammenarbeit von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten mit externen Kanzleien?

Vorab ist festzustellen, dass auch bei der Zusammenarbeit mit externen Kanzleien die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu beachten ist.

Die nur eingeschränkte Befugnis der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte, ihren Arbeitgeber vor Gericht vertreten zu dürfen, führt zu dem Erfordernis, mit externen Kanzleien zusammen zu arbeiten, sobald es um ein Verfahren geht, für das das Vertretungsverbot des §46 c Abs. 2 BRAO eingreift:

- Bei zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte ihren Arbeitgeber nicht vertreten, wenn Anwaltszwang besteht (§46c Abs. 2 Satz 1 BRAO).
- In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter/innen richten, dürfen Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter/innen nicht verteidigen.

Sofern Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte auch über die Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt verfügen, können sie den Arbeitgeber auch bei Prozessen mit Anwaltszwang außerhalb des Arbeitsverhältnisses gegen die gesetzliche Vergütung nach RVG vertreten, eine Strafverteidigung ist bei unternehmensbezogenen Tatvorwürfen allerdings auch als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt nicht zulässig (§46c Abs. 2 Satz 2 BRAO).

Vielen Dank für das Interview!

Kurzbericht 84. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die 84. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 6. April 2024 in Stuttgart statt.

1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils zu Stundensatzvereinbarungen

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten hatten sich bei ihrer 82. Tagung am 29. April 2023 in Dortmund ausführlich mit dem [Urteil des EuGH vom 12. Januar 2023](#) (Rechtssache C-395/21; [BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze](#)) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel befasst.

Bei ihrer 84. Tagung am 6. April 2024 in Stuttgart beschäftigten sie sich nun erneut mit dem EuGH-Urteil. Hintergrund sind die aktuellen und problematischen Entwicklungen in der Praxis, da einige Rechtsschutzversicherungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Regress nehmen mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des genannten EuGH -Urteils unwirksam.

Deshalb haben die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten folgende Thesen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das Urteil des EuGH vom 12.01.2023 – C-395/21 beschlossen:

- Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, die sich für ihn aus der Stundenlohnvereinbarung ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien einzuschätzen (EuGH, Rn. 37). Dies kann durch eine Schätzung der erforderlichen Stunden oder die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen abzurechnen, erreicht werden (EuGH, Rn. 44). Die vom EuGH eben genannten Möglichkeiten sind aber nicht abschließend zu verstehen, Transparenz kann auch auf andere Weise geschaffen werden ([OLG Köln, Urteil v. 12.04.2023, 11 U 218/19, Rn. 49](#)). Allerdings ist es für den Rechtsanwalt „schwer, wenn nicht sogar unmöglich, bei Vertragsschluss vorherzusehen, wie viele Stunden genau erforderlich sind“ (EuGH, Rn. 41). Deshalb muss der Verbraucher jedenfalls in die Lage versetzt werden, die „Größenordnung“ der Kosten einzuschätzen, etwa durch eine Schätzung der mindestens erforderlichen Stunden (EuGH, Rn. 44). Für die Festlegung des Mindestaufwands reicht es auch aus, wenn mindestens die gesetzliche Vergütung nach dem RVG als Untergrenze des Aufwandes vereinbart wird (OLG Köln, a. a. O., Rn. 49).
- Ist eine Klausel wegen fehlender Angaben zum voraussichtlichen Aufwand nicht transparent, ist sie in Deutschland allein deshalb jedoch nicht unwirksam. Denn eine Klausel ist grundsätzlich nicht allein deshalb missbräuchlich und damit nichtig, wenn sie dem Transparenzerfordernis (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG) nicht entspricht (EuGH, Rn. 49, Urteilstenor 3). Eine Nichtigkeit allein wegen Intransparenz tritt nur ein, wenn der betreffende Mitgliedstaat ein höheres Schutzniveau als die Richtlinie 93/13 vorsieht. Dies ist für die Regelungen des BGB in Deutschland nicht der Fall ([OLG Bamberg, Urteil v. 15.06.2023, 12 U 89/22, Rn. 76](#)).

Die Wirksamkeit einer intransparenten Klausel ist demgemäß durch eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Vertragsschlusses zu prüfen. Hierbei sind auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertragspartners zu berücksichtigen (OLG Bamberg, a. a. O., Rn. 79). Sind auf Verbraucherseite mehrere Beteiligte vorhanden, ist ein besonderes Fachwissen eines Beteiligten den anderen Beteiligten nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen (OLG Bamberg, a. a. O., Rn. 81). Dies gilt auch für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen ein Rechtsschutzversicherer bei der Aushandlung der (Stunden-) Gebührenvereinbarung beteiligt war. Hier ist dem Verbraucher das hohe Fachwissen des Rechtsschutzversicherers nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen.
- Ist eine Vereinbarung über Stundenhonorar unter Berücksichtigung aller Umstände unwirksam, kann das Gericht die rechtliche Lage wiederherstellen, in der sich der Verbraucher ohne die Vereinbarung befunden hätte. Es kann allerdings nicht selbst bestimmen, welche Vergütung für die schon erbrachten Dienstleistungen angemessen ist (EuGH, Urteilstenor 4).

Für Deutschland bedeutet dies, dass das Gericht unter Wiederherstellung der ohne eine Stundenhonorarvereinbarung bestehenden Lage die gesetzlichen Gebührevorschriften anwenden kann und muss.

2. Gebührengutachten über die Angemessenheit des abgerechneten Zeitaufwands

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten beschäftigten sich mit der Frage, ob die Vorstände der Rechtsanwaltskammern verpflichtet sind, Gebührengutachten über die Angemessenheit des abgerechneten Zeitaufwands für die Gerichte nach § 3a Abs. 3 RVG zu erstellen. In diesem Zusammenhang diskutierten sie den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 08.01.2019 – I-24 U 84/18. Danach sei ein Gericht aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leiste vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.

Nach Auffassung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten bezieht sich die Angemessenheitsprüfung nach §3a Abs. 3 RVG auf den Gesamtbetrag der Vergütung, nicht auf die Stundenzahl. Zudem sei die Frage, wie viele Stunden der Rechtsanwalt aufgewendet hat, Teil der Sachverhaltsaufklärung der Gerichte. Tatsächliche Fragen müsste das Gericht vorab klären.

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten fassten deshalb – zur Bekräftigung des Beschlusses der 61. Tagung – folgenden einstimmigen Beschluss:

Die Vorstände der Rechtsanwaltskammern sind nicht verpflichtet, Gutachten zur Angemessenheit des Zeitaufwands zu erstatten. Die Rechtsanwaltskammern sollten den Gerichten aber einen geeigneten Sachverständigen benennen.

3. Kostenerstattung eines vom Hauptbevollmächtigten beauftragten Terminsvertreters

Thema der Tagung waren auch zwei Beschlüsse des BGH – Beschluss vom 9. Mai 2023 – VIII ZB 53/21 und Beschluss vom 22. Mai 2023 – VIa ZB 22/22 – zur Kostenerstattung eines vom Hauptbevollmächtigten beauftragten des Terminsvertreters, wonach diese Kosten nicht vom Hauptbevollmächtigten an die Partei weitergereicht werden können. Damit klärte der BGH nun eine bislang nicht höchstrichterlich entschiedene Frage. Die Entscheidung des BGH halten die Gebührenreferenten für richtig.

Nach Auffassung des BGH fallen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG – hier: Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG – für einen Terminsvertreter nur an, wenn dieser von der Partei selbst oder in deren Namen durch den Hauptbevollmächtigten beauftragt worden ist. Erteilt hingegen der Hauptbevollmächtigte im eigenen Namen den Auftrag zur Terminsvertretung, entstehen der Partei laut BGH keine Kosten. Diese seien auch nicht als Auslagen des Hauptbevollmächtigten im Sinne der Vorb. 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG i. V. m. §§675, 670 BGB erstattungsfähig. Denn das Honorar eines Terminsvertreters stelle die Gegenleistung allein für die Wahrnehmung des Termins im eigenen Gebühreninteresse des Hauptbevollmächtigten dar, so der BGH.

4. Geltungsbereich des Gebührenunterschreitungsverbots nach §49b Abs. 1 Satz 1 BRAO

Ferner setzten sich die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten mit der Frage auseinander, ob das Gebührenunterschreitungsverbot nach §49b Abs. 1 Satz 1 BRAO instanzübergreifend gilt. Hintergrund ist die Fragestellung, ob eine Vergütungsvereinbarung dahingehend abgeschlossen werden kann, dass die Höhe der Vergütung den gesetzlichen Gebühren der 1. und 2. Instanz entspricht, allerdings nur für die 1. Instanz gilt und für die 2. Instanz – sofern es dazu kommt – keine weiteren Gebühren anfallen.

Dass die Gebühr angelegenheitsbezogen und nicht auftragsbezogen instanzübergreifend wirkt, ergibt sich nach Ansicht der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten aus §49b Abs. 1 Satz 2 BRAO („Auftrag“) i. V. m. § 15 Abs. 1 RVG („vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit“). Denn § 15 Abs. 1 RVG verknüpfe den Begriff des Auftrags mit dem Begriff der Angelegenheit: Die Angelegenheit ist instanzbezogen. Da die Gebühr angelegenheitsbezogen ist, sei sie auch instanzbezogen.

Die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten vertreten die Auffassung, dass der Gebührenbegriff instanzgebunden ist, sodass das Gebührenunterschreitungsverbot nach §49b Abs. 1 Satz 1 BRAO für jede Instanz gilt.

Projekt „Strafbefehl“

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen e.V. hatte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu Beginn des Jahres um Unterstützung bei der Durchführung eines Forschungsprojektes „Strafbefehl“ in Zusammenarbeit mit der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie, Professor Matthias Lahn) und dem Frankfurter Anwaltverein e.V. gebeten.

Das Projekt ist auf einen Zeitraum von einem Jahr begrenzt und ist bereits am 1. April 2024 gestartet. Wir möchten auch an dieser Stelle nochmals um Beteiligung an dem nachfolgend beschriebenen Projekt bitten.

Die Erfahrung zeigt, dass den Empfängerinnen und Empfängern eines Strafbefehls nicht in jedem Fall dessen rechtliche Bedeutung hinreichend klar ist. Der Strafbefehl wird oft mit einem Bußgeldbescheid gleichgestellt. Die Rechtsfolgen (die ggf. im weiteren Verlauf auch in die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe münden können) führen häufig zu unerwünschten Überraschungen. Die dem Strafbefehl beiliegende Rechtsmittelbelehrung wird in vielen Fällen gar nicht oder missverstanden. Häufig fehlt es an einer Übersetzung in der Sprache des Empfängers und die Höhe der Tagessätze, die dem monatlichen Einkommen entsprechen soll, basiert auf – im Einzelfall – unrealistischen Schätzungen.

Die (bundesweiten) Strafverteidigervereinigungen setzen sich deshalb seit vielen Jahren dafür ein, dass ein Strafbefehl nur erlassen werden darf, wenn die Empfängerin/der Empfänger verteidigt ist. Ohne Verteidigerin oder Verteidiger sollte es keinen Strafbefehl geben. Das Pilotprojekt soll nun das Strafbefehlsverfahren in seiner praktischen Anwendung wissenschaftlich sowie empirisch beleuchten und belastbare Daten liefern, auf deren Grundlage konkrete politische Forderungen gestellt werden können. Im Rahmen des Projektes wird – lediglich für die Dauer des Projektes – Empfängerinnen und Empfänger eines Strafbefehls, die keine Verteidigerin bzw. keinen Verteidiger haben und/oder nicht über die finanziellen Mittel für eine anwaltliche Beratung und Vertretung verfügen, Zugang zu kostenfreier anwaltlicher Beratung und Vertretung ermöglicht.

Hierzu bittet die Vereinigung mit Unterstützung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, jede/jeden in Hessen tätige/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt um Mitwirkung an dem Projekt. Jede/r in Hessen tätige Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist willkommen, sich an dem Projekt zu beteiligen und ein Strafbefehlsverfahren zu übernehmen. Die an dem Projekt beteiligten Kolleginnen und Kollegen können die entstandenen gesetzlichen Gebühren für ihre anwaltliche Tätigkeit gegenüber der Vereinigung in Rechnung stellen. Nähere Informationen finden Sie unter: www.stvh.org

Resolution der 8. Satzungsversammlung

Die 8. Satzungsversammlung hat den Gesetzgeber erneut aufgefordert, den Weg für eine konkretisierte und sanktionierte **Fortbildungspflicht** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte frei zu machen. In der 2. Sitzung seiner 8. Legislaturperiode, die am 22. April 2024 in Berlin stattfand, verabschiedete das Anwaltsparlament eine Resolution, in der es die Schaffung einer entsprechenden Satzungscompetenz in §59a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) fordert. Damit wurde an Resolutionen zur Fortbildungspflicht aus der 6. und 7. Legislaturperiode der Satzungsversammlung angeknüpft.

In dieser Sitzung diskutierte die Satzungsversammlung außerdem über Reformpläne im Recht der Fachanwaltschaften, den Modernisierungsbedarf bei einigen berufsrechtlichen Regelungen sowie über die Arbeitsschwerpunkte ihrer Legislaturperiode. Sie sieht insbesondere Reformbedarf bei den Regelungen der Fachanwaltsordnung (FAO) zum Erwerb von Fachanwaltstiteln. Überprüfen will die Satzungsversammlung ferner, wo sich Änderungsbedarf in der BORA im Hinblick auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz und sonstigen IT Anwendungen als Hilfsmitteln anwaltlicher Tätigkeit ergibt.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall 1 – Nichtherausgabe von Unterlagen unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO

Der Beschwerdeführer warf dem Beschwerdegegner die Nichtherausgabe von Originalunterlagen seines Mandanten vor, welche der Beschwerdegegner unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO wegen noch offener Rechnungen (auch) aus dem entsprechenden Mandat verweigerte. Der Beschwerdeführer berief sich auf eine anwaltliche Fehlberatung des Beschwerdegegners und machte insoweit für seinen Mandanten seinerseits ein Recht zur Zurückbehaltung der Zahlung geltend.

Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück und stellte klar, dass das anwaltliche Zurückbehaltungsrecht auch gegenüber einem neuen Bevollmächtigten des (ehemaligen) Mandanten gilt (vgl. Römermann in BeckOK BRAO 23. Edition vom 1. Mai 2024, § 50 Rn. 43). Sodann setzte sich die Beschwerdeabteilung mit der Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts nach § 50 Abs. 3 S. 2 BRAO auseinander, wonach dieses nicht gilt, soweit das Vorenthalten der Unterlagen nach den Umständen unangemessen wäre (Verhältnismäßigkeitsprüfung). Eine entsprechende Einschränkung wurde vorliegend verneint, da das Vorliegen einer Fehlberatung streitig und ohne weitere Sachverhaltsaufklärung nicht nachweisbar war.

Anmerkungen: Nach § 17 BORA kann bei Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht einem berechtigten Interesse der Mandatschaft durch die Überlassung von Kopien Rechnung getragen werden. Hierzu besteht jedoch nur Anlass, wenn das gänzliche Vorenthalten von Unterlagen unangemessen im Sinne des § 50 Abs. 3 S. 2 BRAO wäre.

Fall 2 – Vertretung mehrerer potenzieller Erbinnen und Erben (§ 43a Abs. 4 BRAO)

Die Beschwerdegegner aus derselben Sozietät beantragten im Rahmen einer erbrechtlichen Auseinandersetzung für die Kinder des Erblassers einen Erbschein, wonach beide Kinder jeweils 50 Prozent des Erbes erhalten sollten. Außerdem beantragten sie für diese und die Witwe des Verstorbenen die Einsetzung eines Nachlasspflegers. Für die Witwe hatte deren gesetzliche Betreuerin und Rechtsanwältin einen Erbscheinsantrag gestellt, wonach die Witwe Alleinerbin des Erblassers geworden sei.

Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die mit der Begründung der Interessenkollision erhobene Beschwerde zurück, da die Einsetzung eines Nachlasspflegers sowohl im Interesse der Kinder als auch der Witwe lag. Auf den Umfang der – vorsorglich umfangreicher erteilten – Vollmacht der Witwe war insoweit nicht abzustellen.

Anmerkungen: Nach § 43a Abs. 4 BRAO ist die Beratung oder Vertretung mehrerer Mandanten, die widerstreitende Interessen in Bezug auf denselben Lebenssachverhalt haben, in jenem Lebenssachverhalt nicht von vornherein unzulässig. Vielmehr besteht ein Tätigkeitsverbot nur dann, wenn im Hinblick auf die widerstreitenden Interessen beraten oder vertreten wurde.

Fall 3 – Verstoß gegen das Umgehungsverbot wegen Anlage zweier Akten

Die Beschwerdegegnerin machte für ein Inkassounternehmen eine streitige Forderung aus Vertrag mit einer Minderjährigen gegenüber deren Mutter geltend, wobei die anwaltliche Akte auf den Namen der Tochter lief. Nachdem der Beschwerdeführer mitgeteilt hatte, die Mutter anwaltlich zu vertreten, wurde der Vorgang wegen Datenmissbrauch geschlossen. Etwa ein halbes Jahr später wurde der Beschwerdegegnerin dieselbe Forderung – diesmal direkt von der ursprünglichen (vermeintlichen) Gläubigerin – erneut zum Einzug übertragen, wobei der Vorgang in der Kanzlei nunmehr statt auf den Namen der Tochter auf den Namen der Mutter unter einem anderen Aktenzeichen eingetragen war. Da die Identität der Forderungen weder durch die Beschwerdegegnerin noch durch ihre Angestellten bemerkt wurde, kontaktierte die Beschwerdegegnerin die Mutter sowohl postalisch als auch per SMS.

Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte eine Rüge wegen Verstoß gegen das Umgehungsverbot nach § 12 BORA. Sie wies darauf hin, dass ein fahrlässiges Verschulden genügt (vgl. BGH, BRAK-Mitteilungen 2016, 38). Eine fahrlässige Begehung komme dabei insbesondere unter dem Aspekt des Organisationsverschuldens in Betracht, wenn die Akten nicht so geführt werden, dass eine anwaltliche Vertretung der Gegenseite unmittelbar ersichtlich ist.

SAVE THE DATE – Feierliche Verabschiedung

Feierliche Verabschiedung der Auszubildenden 2024 (Winterabschlussprüfung 2023/2024 und Sommerabschlussprüfung 2024) durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 1. Oktober 2024, Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt am Main

Mit der festlichen Verabschiedung soll dieses Jahr erstmalig eine überregionale Feier für alle Auszubildenden der Berufe Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte stattfinden, die 2024 ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Bisher fanden die Feiern jeweils an den Berufsschulstandorten statt. Mit der feierlichen Verabschiedung durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main soll die Wertschätzung gegenüber den beiden Berufen hervorgehoben werden.

Die Einladungen versenden wir voraussichtlich im August.

Prüfungstermine

Winterabschlussprüfung 2024/2025

Dienstag, den 3. Dezember 2024

Vergütung und Kosten, 90 Minuten
Geschäfts- und Leistungsprozesse, 60 Minuten
Wirtschafts- und Sozialkunde, 60 Minuten

Donnerstag, den 5. Dezember 2024

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich
bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und
Notarbereich, 150 Minuten

Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 2. Oktober 2024.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt für beide Prüfungen die entsprechenden Anmeldeformulare an die Ausbildungskanzleien. Alle [Anmeldeformulare](#) sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Die nächsten „Crashkurse“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 7. September 2024 und enden am Samstag, den 16. November 2024.

Die Anmeldung zu den Kursen sowie weitere Informationen erhalten Sie beim VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Straße 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: c.faga@vbff-ffm.de und unter www.vbff-ffm.de.

Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024 / 2025

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf den Anzeigenmarkt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Homepage hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter frangu@rak.ffm.de, tinnirello@rak-ffm.de oder henn@rak-ffm.de direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird.

Fehlzeiten in Berufsschule und Kanzlei – ein ernstzunehmendes Problem

Mit dem Ende des Schuljahres stehen auch die Berufsschulzeugnisse des Sommerhalbjahres vor der Tür und mit diesen rückt wiederum ein Thema in den Fokus, das in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat – Fehlzeiten. Es ist wichtig, größere Fehlzeiten frühzeitig im Blick zu behalten, um den Ausbildungserfolg zu sichern und ernste Konsequenzen – insbesondere im Hinblick auf die Abschlussprüfung – zu verhindern.

Während ein Fehlen in der Kanzlei sofort auffällt, sind Fehltage in der Berufsschule für viele Auszubildende häufig eine unschöne Überraschung.

Der Besuch der Berufsschule stellt einen wesentlichen Teil der dualen Berufsausbildung dar und ist daher verpflichtend. Für Auszubildende regelt dies § 62 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes. Auszubildende haben ihre Auszubildenden nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG zum Berufsschulbesuch anzuhalten und nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG hierfür freizustellen. Auszubildende wie Auszubildende sind hier also gleichermaßen in der Pflicht.

Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung für Ausbilderinnen und Ausbilder, Fehlzeiten in der Berufsschule nachzuhalten und bei auffälligen Häufungen das Gespräch mit den Auszubildenden zu suchen. Auch der regelmäßige Austausch mit den Klassenlehrkräften ist wichtig, um frühzeitig über Probleme in der Schule in Kenntnis gesetzt zu werden.

Nehmen die Fehlzeiten überhand, kann letztendlich auch die Zulassung zur Abschlussprüfung in Gefahr sein. Im Rahmen der Ausbildungsberatung wird oft danach gefragt, wie viele Fehltage erlaubt sind, bevor die Prüfungszulassung versagt wird. Zur Prüfung kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung nur zugelassen werden, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Bei Fehlzeiten von insgesamt mehr als zwei Monaten, bezogen auf die gesamte Ausbildungszeit, wird daher eingehend geprüft, ob die Prüfungszulassung noch gewährt werden kann, oder die Ausbildungszeit als nicht zurückgelegt eingeordnet werden muss. Während der Umstand, ob die Fehltage entschuldigt oder unentschuldigt waren, keinen Einfluss auf die Entscheidung hat, ist der Zeitpunkt des Fehlens besonders relevant. So wiegen etwa längere Fehlzeiten zum Ausbildungsende hin deutlich schwerer als Fehltage im ersten Ausbildungsjahr, da im ersten Fall die verpassten Lerninhalte deutlich leichter nachgeholt werden können.

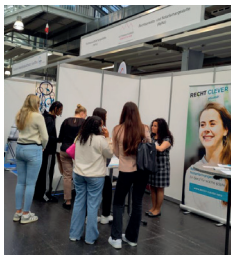
Werfen Sie also beim Unterzeichnen der Berufsschulzeugnisse auch einen Blick auf die angegebenen Fehlzeiten und suchen Sie das Gespräch mit den Lehrkräften, um ungünstigen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegen zu wirken. Gerne können Sie sich auch im Rahmen der Ausbildungsberatung an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wenden, um das weitere Vorgehen abzustimmen oder einen gemeinsamen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Vocatium Rhein-Main 22. und 25. Mai 2024

Nach dem großen Andrang im Vorjahr waren wir auch 2024 wieder auf der Ausbildungsmesse Vocatium Rhein-Main in Offenbach vertreten. Über 170 Schülerinnen und Schüler hatten sich nach den Informationsveranstaltungen in den Schulen für einen Termin bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main angemeldet, um mehr über die beiden Ausbildungsberufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu erfahren – zusätzlich zu den spontanen Besuchen.



Um den großen Ansturm zu bewältigen, wurde unser Team aus der Geschäftsstelle in diesem Jahr erneut von Frau Eschenauer von Voigt Rechtsanwalts GmbH sowie am zweiten Tag von der Auszubildendenkoordinatorin und einer Auszubildenden der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB unterstützt. Die zahlreichen Gespräche verstärkten den Eindruck, dass die Tätigkeiten in Rechtsanwaltskanzleien bei vielen Jugendlichen erst einmal sehr großes Interesse wecken, aber nur schwer greifbar sind. Erstmals waren auch einige Personen dabei, die bereits ein Praktikum in einer Kanzlei absolviert hatten und dabei den Entschluss gefasst haben, in einem der beiden Berufe eine Ausbildung zu beginnen.



Wir können unsere Mitglieder an dieser Stelle nur darin bestärken, Praktikumsplätze anzubieten, der positive Effekt war greifbar.

„THS meets Recht“ – Ausbilderarbeitskreis in Wetzlar Rechtsanwalt Markus Benner, Wetzlar

Auf gemeinsame Einladung der Theodor-Heuss-Schule (THS) sowie Herrn Rechtsanwalt Markus Benner als zuständigem Ausbildungsberater fand am 3. Juni der diesjährige Ausbilderarbeitskreis für den Kammerbezirk Wetzlar statt. Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher örtlicher Ausbildungskanzleien sowie das komplette für die Berufsschulausbildung der ReNoFa/ReNo/NoFa/PatFa Auszubildenden zuständige Branchenteam kamen hierzu im gut gefüllten Konferenzraum der THS zusammen.

Intensiv erörtert wurden Ansätze für eine noch engere Verzahnung von laufendem Berufsschulunterricht und praktischer Ausbildung in den Kanzleien, wobei über den reinen Austausch hinaus auch gleich die praktische Umsetzung im Fokus stand. Da das vom engagierten Branchenteam über den reinen Unterricht hinaus etablierte Angebot von Übungsklausuren mit Korrektur zur intensiven Prüfungsvorbereitung großen Zuspruch fand, wurde hierzu direkt verabredet, dass die Ausbildungskanzleien zukünftig über die Schule je informiert werden, wenn dieses Zusatzangebot wieder anläuft. In den Kanzleien kann dann den Azubis der zeitliche Raum zum Schreiben der Übungsklausuren gegeben werden, um dem freiwilligen Zusatzangebot zu mehr Verbindlichkeit und höherer Inanspruchnahme durch die Azubis zu verhelfen.

Auch der Dauerbrenner „zukunftsfähige Berufsschule“ nahm breiten Raum in der Diskussion ein. Rechtsanwalt Benner berichtete über das zusammen mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main im Februar übergreifend für die Schulstandorte Gießen-Wetzlar-Limburg durchgeführte Standortgespräch. Hierin hatten sich die Vertreter der Anwaltschaft der drei Kammerbezirke deutlich für den Erhalt von standortnaher Beschulung ausgesprochen, um in der ländlichen Fläche die Attraktivität der Ausbildungsberufe und damit langfristig arbeitsfähige Mitarbeiterstrukturen der Kanzleien nicht zu gefährden.

Obwohl die Azubi-Zahlen in den letzten Jahren teils unterhalb der Schwellenwerte für die Lehrkraftzuweisung lagen, hat die THS das Ausbildungsangebot aufrecht erhalten und ist auch zukünftig bestrebt, ihren Beitrag zur Sicherung der standortnahen Beschulung zu leisten, wie Schulleiterin Evelyn Benner betonte. Dieses Engagement fand in der anschließenden Diskussion hohen Zuspruch in der anwesenden Anwaltschaft und es wurde die Erwartung formuliert, dass man in Wiesbaden bei der politischen Entscheidung über Standortkonzentrationen nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entscheiden möge.

Nach dem offiziellen Teil der Veranstaltung konnten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungskanzleien im Rahmen einer Führung einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von dem für mehr als 46 Mio. € neu errichteten Schulkomplex verschaffen. Hierbei waren sich alle einig, dass genau so eine optimale und zukunftsfähige Berufsschule aussieht.



Die Berufsausbildung als Alternative zum Studium

Einen ganz anderen Ansatz verfolgt die Beratungsreihe „Kurswechsel – Erfolg auf anderen Wegen“. Dabei berät das Netzwerk Studienzweifler, dem neben anderen Kammern und Institutionen auch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main angehört, Studierende, die unsicher sind, ob und wie es mit ihrem Studium weitergehen kann. In einer offenen Sprechstunde wird dabei, ganz unabhängig vom Hintergrund der Beratenden, auch der Weg in die Berufsausbildung als Option vorgestellt.

Die Beratungsreihe fand erstmalig am 4. Juni.2024 an der Frankfurter Goethe-Universität statt und soll als festes Konzept etabliert werden. Für 2024 sind weitere Termine am 3. September 2024 (Frankfurt University of Applied Science) und 3. Dezember 2024 (Goethe-Universität) jeweils von 16–18 Uhr vorgesehen.

Wechsel in der Ausbildungsberatung für den Bezirk Wiesbaden

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat für jeden Berufsschulbezirk Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater bestellt, die als Beauftragte der zuständigen Stelle der Verschwiegenheit unterliegen, und die neben der Beratung von Auszubildenden und Ausbilder die ordnungsgemäße Durchführung der Berufsausbildung überwachen. Sie werden angefragt, wenn es zu Problemen in der Ausbildung kommt oder die Ergebnisse der Zwischenprüfung Anlass zu Bedenken hinsichtlich eines erfolgreichen Verlaufs der weiteren Ausbildung geben.

Rechtsanwältin Nicole Sturm, Wiesbaden, hat ihre Tätigkeit als Ausbildungsberaterin für den Berufsschulstandort Wiesbaden zum **14. Mai 2024** beendet

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt ihr an dieser Stelle für ihren langjährigen ehrenamtlichen Einsatz.

Gleichzeitig freuen wir uns, dass sich **Rechtsanwältin und Notarin Delia Janina Reinders**, Wiesbaden, bereit erklärt hat, die ehrenamtliche Aufgabe ab dem **15. Mai 2024** zu übernehmen.

Fortbildungsprüfung Fachwirte

Auch im Jahr 2025 bietet die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wieder eine Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt an. Die Prüfung richtet sich an alle Mitarbeiter, die nach mindestens 2-jähriger Berufstätigkeit als Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in einer Kanzlei ihr nunmehr vertieftes Wissen in diesem Bereich beweisen möchten.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.

Die **schriftlichen** Abschlussprüfungen finden statt am:

Montag, den 17. Februar 2025

	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2
Notarfachwirt	1. Büroorganisation und -verwaltung	2
	2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	2

Dienstag, den 18. Februar 2025

	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt	Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	4
Notarfachwirt	Mandatsbetreuung im Liegenschafts-, und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts	4

Donnerstag, den 20. Februar 2025

	Prüfungsfach	Zeitstunden
Rechtsfachwirt	Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	4
Notarfachwirt	Mandatsbetreuung im Handels- u. GesellschaftsR, RegisterR, Familien- u. ErbR einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- u. Gebührenrechts	4

Die Anmeldung ist bis zum **1. November 2024** möglich. Anmeldeunterlagen, Informationen zur Prüfungsgebühr sowie die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme finden Sie auf unserer Homepage.

Erhöhung der Hessischen Aufstiegsprämie auf 3.500 €

Qualifizierung ist die beste Grundlage, um beruflich erfolgreich zu sein. Deshalb entschließen sich viele Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten dazu, sich zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt weiterzubilden.

Bereits seit 2019 zahlt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für alle öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen, die im BBiG geregelt sind und dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) auf Niveau 6 (entspricht dem Bachelorabschluss der Hochschulen) oder auf Niveau 7 (entspricht dem Masterabschluss der Hochschulen) zugeordnet sind – darunter fällt auch der Abschluss Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt. Bisher betrug diese Prämie 1.000 €. Diese Prämie wurde nun erhöht, um die kostenlose Meisterausbildung zu fördern. Das kommt auch den Absolventinnen und Absolventen der Rechtsfachwirtprüfung zugute: Personen, die die Fortbildungsprüfung ab dem 1. Juni 2024 erfolgreich ablegen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

Neben dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung, muss der Hauptwohnsitz oder der Beschäftigungsort des Antragstellers/der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Datum des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die Abwicklung erfolgt über den Hessischen Industrie und Handelskammertag (HIHK). Weitere Informationen zur Aufstiegsprämie erhalten Sie unter <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/berufliche-bildung/aufstiegspraemie>.

Mitgliederstatistik der BRAK

Bereits in der ersten Ausgabe von Kammer Aktuell in diesem Jahr haben wir über die Entwicklung der Mitgliederzahlen unseres Kammerbezirk berichtet. Nunmehr hat die Bundesrechtsanwaltskammer die bundesweite [Mitgliederstatistik zum 1. Januar 2024](#) veröffentlicht.

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 1. Januar 2024 insgesamt 172.514 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (169.388) bedeutet dies insgesamt einen leichten Zuwachs um 3.126 Mitglieder (1,85%).

Dieser Zuwachs der Gesamtmitglieder basiert im Wesentlichen auf dem enormen Anstieg der nichtanwältlichen Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, gefolgt von den Berufsausübungsgesellschaften (BAG). Aber auch mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern:

Zum Stichtag waren 165.776 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen Zulassungsarten zugelassen. Das entspricht einem Plus von 0,36% im Vergleich zum Vorjahr (165.186). Somit setzte sich der leichte Rückgang in den Jahren 2021 (165.680; -0,13%), 2022 (165.587; -0,06%) und 2023 (165.186; -0,24%) in der Gesamtschau nicht fort.

Konkret waren bundesweit 139.589 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelzulassung (Vorjahr: 140.713; -1.124; -0,80%), 6.806 Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte (Vorjahr: 5.937; +869; +14,64%) und 19.381 in Doppelzulassung (Vorjahr: 18.536; +845; +4,56%) zugelassen.

Damit sind die Zahlen der Einzelzulassungen erneut rückläufig. Der Trend geht weiterhin zur Zulassungsart Syndizi, die insbesondere bei Frauen sehr beliebt ist: Deren Anteil lag bei 59,39%. Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 45,96%, bei den einzeln Zugelassenen bei 34,77%.

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den zum Stichtag bundesweit zur Rechtsanwaltschaft Zugelassenen (165.776) mit 61.491 Rechtsanwältinnen bei 37,09%. Der weibliche Anteil ist in allen Zulassungsarten um 1,52% gestiegen (Vorjahr: 36,67%). Die Entwicklung hält damit an. Enorme Zuwächse gab es bei den zugelassenen BAG und zwar um 47,63% (1. Januar 2024: 4.727; Vorjahr: 3.202). Den größten Anteil daran haben die 3.177 PartGmbH, die gleichzeitig mit 72,38% den höchsten Zuwachs verzeichneten (Vorjahr: 1.843). Ferner waren 1.404 GmbH (Vorjahr: 1.268), 33 AG (Vorjahr: 30), 25 UG (Vorjahr: 16), 22 GmbH & Co KG (Vorjahr: 4), 35 LL.P. (Vorjahr: 1) und zehn sonstige Gesellschaften (Vorjahr: 2) zugelassen.

Außerdem waren 21 Personengesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 Satz 2, 3 BRAO freiwillig ihre Zulassung beantragen können, zugelassen. Diesen unterfallen größtenteils die GbR, aber auch die PartG.

Die Anzahl der Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, den nichtanwältlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaften, stieg stark an: Verzeichneten die Rechtsanwaltskammern im Vorjahr noch 866 Mitglieder, waren es zum 1. Januar 2024 insgesamt 1.889. Die Zahl der nichtanwältlichen Mitglieder hat sich damit bundesweit mehr als verdoppelt (+118,13%).

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist weiter gestiegen:

Zum Stichtag gab es 46.035 Fachanwälte (Vorjahr: 45.968), davon 15.201 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.026). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,02% (Vorjahr: 32,69%). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,77% auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72% auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.474 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.339). 34.896 Rechtsanwälte (davon 12.292 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 9.857 (davon 2.676 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.282 (davon 233 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.163), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.759), für Steuerrecht (4.695), für Verkehrsrecht (4.400) und Strafrecht (3.994). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+10,54%), für Sportrecht (+20,00%), für Informationstechnologierecht (+5,53%) und für Migrationsrecht (+5,46%). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,69%), für Familienrecht (-2,02%) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,73%) hatten die höchsten Rückgänge.

Bundesübersicht – Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2022

Das Bundesamt für Justiz hat die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse über die Juristischen Prüfungen für das Jahr 2022 zusammengestellt.

Im Jahr 2022 haben 8.765 Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich die Erste Juristische Prüfung (2021: 8730; 2020: 9028; 2019: 9.481; 2018: 9.338) und 8.414 Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich die Zweite Juristische Prüfung (2021: 8.415; 2020: 7.818; 2019: 8.034; 2018: 7.829) absolviert.

2022 wurden insgesamt 7.573 Referendarinnen und Referendare eingestellt (2021: 7.809; 2020: 7.783; 2019: 7.628; 2018: 7.443).

Die Gesamtzahl der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst belief sich am 1. Januar 2023 auf 16.278 (2022: 16.630; 2021: 16.625; 2020: 16.024; 2019: 15.794; 2018: 15.530).

Weitere Einzelheiten sowie die Länderstatistiken 2022 sind der [Ausbildungsstatistik 2022](#) zu entnehmen.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Der Bundestag hat am 5. Juni 2024 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen beschlossen.

Der Regierungsentwurf sieht die nachfolgenden wesentlichen Regelungen vor:

1. Streitwerterhöhung

Formuliertes Ziel des Entwurfs ist – vor dem Hintergrund des Rückgangs der Eingangszahlen bei dem Amtsgericht – die Stärkung der Amtsgerichte in Zivilsachen und damit die Stärkung des Justizstandorts Deutschland in der Fläche. Der Regierungsentwurf sieht hierzu unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung eine Anhebung des in § 23 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) maßgeblich normierten Streitwerts von 5.000 Euro – seit 1993 unverändert – **auf 8.000 Euro** vor.

2. Spezialisierung der Gerichte

Zwecks Förderung gerichtlicher Spezialisierung sollen zudem weitere streitwertunabhängige Zuständigkeiten an den Amts- und Landgerichten geschaffen werden:

a. Streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte

Der Regierungsentwurf begründet mit Blick auf nachbarrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGZPO eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Amtsgerichte, § 23 GVG-E. Ebenso wie in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGZPO sollen in die streitwertunabhängige Zuständigkeit des Amtsgerichts allerdings keine grundstücksbezogenen nachbarrechtlichen Ansprüche wegen Immissionen fallen, wenn es sich um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt.

b. Streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte

Streitigkeiten aus Heilbehandlungen und Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten, § 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG-E sollen den Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen werden. Unter Letztgenannte sollen i.S.d. Regierungsentwurfs jedoch nicht sämtliche Streitigkeiten mit einem Bezug auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in den Anwendungsbereich der neuen streitwertunabhängigen Zuständigkeit fallen, sondern nur solche, die sich als Folge einer Veröffentlichung in einem Massenmedium darstellen.

Mit Blick auf Vergabesachen (§ 71 Abs. 2 Nr. 8 GVG-E) sollen jedoch die Zuständigkeitsregelungen der §§ 155 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht geändert und berührt werden. Die streitwertunabhängige landgerichtliche Zuständigkeit soll daher nicht für den vergaberechtlichen Primärrechtsschutz im Oberschwellenbereich gelten.

Von der streitwertunabhängigen Zuweisung von Streitigkeiten aus Heilbehandlung (§ 71 Abs. 2 Nr. 9 GVG-E) nicht umfasst werden, sollen Ansprüche gegen Veterinärmediziner. Der tierärztliche Behandlungsvertrag wird auch nicht von § 630a BGB erfasst. Hier würden sich nicht dieselben Schwierigkeiten bei der Sachverhaltserfassung und Beweiswürdigung stellen wie Streitigkeit die humanmedizinische Heilbehandlung betreffend.

3. Nachträgliche Änderung des Streit- und Verfahrenswertes

De lege lata ist es den Gerichten derzeit nicht möglich, eine in Folge einer nachträglichen Streitwertänderung oder in Folge einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Wertfestsetzung unrichtig gewordene Kostenentscheidung zu ändern. Dem soll durch die Einführung des neuen § 102 ZPO-E Rechnung getragen und den Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, eine durch nachträgliche Änderung des Streit- oder Verfahrenswerts unrichtig gewordene Kostenentscheidung zu ändern. Entsprechende Normen sollen auch in der VwGO, der FGO und im FamFG geschaffen werden (§ 84a FamFG-E, § 163 VwGO-E und § 146 FGO-E). Mit Blick auf Familiensachen fände § 102 ZPO-E über § 113 Abs. 1 Fam FG zumindest für Ehe- und Familienstreitsachen bereits Anwendung.

Diese vorgesehene Änderung der Kostenentscheidung gehört vergütungsrechtlich zum Rechtszug des Hauptsacheverfahrens, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RVG-E.

Referentenentwurf zum Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat am 17. Juni 2024 den Referentenentwurf für die seit Längerem geforderte Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren vorgelegt. Der Entwurf sieht eine lineare Erhöhung der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor. Dabei sollen Wertgebühren durchschnittlich um 6 %; Festgebühren um 9 % steigen.

Daneben sollen mit dem „Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts“ auch die Gerichtskosten, die Gerichtsvollziehergebühren und die Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige und Sprachmittler angehoben werden; ebenso die Entschädigungssätze für Telekommunikationsunternehmen, die Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umsetzen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Klarstellungen und Präzisierungen sowie weitere Änderungen im anwaltlichen Vergütungsrecht, im Gerichtskostenrecht, im Gerichtsvollzieher- sowie im Notarkostenrecht. Unter anderem wird dabei der Geschäftswert für Hofübergaben angepasst. Neu geregelt werden sollen außerdem die Zustellungsgebühren der Gerichtsvollzieher. Für Kostenberechnungen von Notarinnen und Notaren soll künftig die Textform genügen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein werden eine gemeinsame Stellungnahme erarbeiten.

95. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Unter dem Vorsitz des Landes Niedersachsen fand am 5./6. Juni 2024 die 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Hannover statt. Die Tagesordnung sowie die Beschlüsse finden Sie unter folgendem Link: <https://www.mj.niedersachsen.de/JuMiKo/beschluesse/beschluesse-228116.html>

Rechtsprechungsberichte des EGMR 2023

Der Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2023 sowie der Bericht über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2023 sind Ende Mai veröffentlicht worden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konvention durch Vertragsstaaten feststellen und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EGMR unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte. Vor diesem Hintergrund sollen im erstgenannten Bericht die im Jahr 2023 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR, in denen Deutschland Partei war, dargestellt werden. Den Bericht finden Sie [hier](#).

Der weitere Bericht dient der Rechtskenntnis der EGMR Rechtsprechung, die bei der Auslegung und Begründung deutschen Rechts durch deutsche Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender zu berücksichtigen ist. Den Bericht finden Sie [hier](#).

Jahresbericht 2023 des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der [Jahresüberblick des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Jahr 2023](#) ist veröffentlicht. Der Jahresüberblick bildet die zentrale Veröffentlichung zur Tätigkeit des Unionsorgans und zur Rechtsprechung seiner beiden Gerichte im vergangenen Jahr. Er bietet eine Zusammenschau der Tätigkeit des Gerichtshofs und des Gerichts in justizieller, institutioneller und administrativer Hinsicht. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die für die europäischen Bürger wichtigsten Urteile gelegt.

Damit kann sich die breite Öffentlichkeit über die Tätigkeit dieses Unionsorgans informieren, das, seit es geschaffen wurde, unsere Rechte schützt, indem es zum einen die Handlungen der Unionsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und dafür sorgt, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, die ihnen als Mitglieder der Union obliegen, und zum anderen auf Ersuchen der nationalen Gerichte die Bedeutung des Unionsrechts in seiner alltäglichen Anwendung klärt.

YoungLawyersCamp (YLC) im September 2024 in Hamburg

Vom 12. bis 14. September 2024 findet in Hamburg das dritte YoungLawyersCamp (YLC) mit Workshops, Vorträgen und Diskussionen statt, die Junganwält:innen, Student:innen und Rechtsreferendar:innen helfen, ihre Softskills weiterzuentwickeln. Weiterführende Informationen bietet die offizielle Website: <https://davforum.de/de/aktuelles/younglawyerscamp-2024>

Die Anmeldefrist läuft bis zum **2. September 2024**.

Neuer Präsident für die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Bei der Hülfskasse gibt es einen Wechsel im Präsidentenamt. Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Beer (Präsident der Mitgliedskammer Braunschweig) trat am 4. Mai 2024 nach 8 Jahren zurück. Die Hülfskasse dankt Herrn Dr. Beer sehr herzlich für seine ehrenamtliche Unterstützung.

Zum neuen Präsidenten der Hülfskasse wurde – ebenfalls am 4. Mai 2024 – Herr Rechtsanwalt und Notar Michael Schlüter (Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Braunschweig) gewählt.

Die Hülfskasse unterstützt finanziell nicht nur Angehörige der Mitgliedskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern darüber hinaus in allen weiteren 24 Rechtsanwaltskammerbezirken in Deutschland. Im Rahmen der Weihnachtsspendenaktion 2023 wurden so z. B. jeweils € 700,00 bundesweit ausgezahlt.

Die karitative Einrichtung bittet darum, gern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familienangehörige in Notsituationen auf die Hülfskasse aufmerksam zu machen.



v. l.: Michael Schlüter und
Dr. Peter Beer



v. l.: Dr. Brunhilde Ackermann,
Michael Schlüter, Dr. Peter Beer,
Christiane Quade, Thorsten Stempel
und Bernd-Ludwig Holle

Kontakt:

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de

Frau Christiane Quade
info@huelfskasse.de

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

IMPRESSUM

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: info@rak-ffm.de
www.rak-ffm.de

Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn
(Geschäftsführerin)

Layout und Umsetzung

www.pksatz.de